



Konzept über die Berufswahl

Schule Fällanden

(vom 7. Juli 2025)

Ressort/Abteilung:
Schule und Bildung

Inkraftsetzung:
1. August 2025

Stand:
7. Juli 2025

Version:
2.0

Klassifizierung:
öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN UND ZIELE	3
	Art. 1 Grundhaltung	3
	Die Schule Fällanden verfolgt die folgende Grundhaltung:	3
	Art. 2 Rechtliche Grundlagen	3
	Art. 3 Die Ziele	3
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	3
	Art. 4 Allgemeines	3
	Art. 5 Die Jugendlichen	3
	Art. 6 Die Eltern	4
	Art. 7 Die Klassenlehrpersonen	4
	Art. 8 Die Schulleitung	4
	Art. 9 Der Berufswahlcoach	4
	Art. 10 Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge	4
	Art. 11 Die Jugendarbeit	5
	Art. 12 Die Berufsberaterin, der Berufsberater	5
	Art. 13 Die Gewerbebetriebe	5
III.	BERUFSWAHLFAHRPLAN	5
	Art. 14 Der Berufswahlfahrplan	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 15 Inkrafttreten	6

I. GRUNDLAGEN UND ZIELE

Art. 1 Grundhaltung

Die Schule Fällanden verfolgt die folgende Grundhaltung:

- Die Berufswahl ist in allen drei Jahren der Sekundarschule von grosser Bedeutung.
- Die Schulverantwortlichen sind überzeugt, dass jede Schülerin, jeder Schüler eine passende Anschlusslösung finden möchte.
- Die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Unterricht täglich an den im Berufsleben geforderten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
- Die Schule stellt ausreichende Ressourcen für die Berufswahl zur Verfügung.
- Alle Beteiligten arbeiten kooperativ mit klar geregelten Zuständigkeiten.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Volksschulgesetz, LS 412.100, und die Volksschulverordnung, LS 412.101.

Art. 3 Die Ziele

Ziel ist es, für alle Jugendlichen der Gemeinde eine passende Anschlusslösung an die Sekundarstufe zu finden. Zum Ende der obligatorischen Schulzeit sollen nach dem Motto „kein Abschluss ohne Anschluss“ alle Schülerinnen und Schüler eine Lehrstelle, eine weiterführende Schule oder eine Zwischenlösung bzw. ein Brückenangebot gefunden haben.

Das Berufswahlkonzept und der Anhang «Berufswahlfahrplan Buechwis» regeln Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Sie sind obligatorische Steuerinstrumente für die Sekundarschule.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 4 Allgemeines

Damit den Jugendlichen der Übergang in die Sekundarstufe II gelingt, ist es wichtig, dass die daran beteiligten Personen ihre besonderen Aufgaben und Möglichkeiten zu deren Unterstützung wahrnehmen und sich gegenseitig unterstützen. Kooperation ist die Voraussetzung dafür, dass die Ziele der Berufswahl erreicht werden.

Art. 5 Die Jugendlichen

Die Jugendlichen

- arbeiten im Unterricht aktiv an ihrer Berufswahl.
- nehmen in der Freizeit an Informationsveranstaltungen teil.
- nutzen auch die Ferien für Schnupperlehren.
- verlangen nach jeder Schnupperlehre eine schriftliche Rückmeldung.
- erstellen und aktualisieren laufend ihr Bewerbungsdossier.
- wissen, wo sie bei Bedarf Hilfe holen können.
- nutzen das Wahlfachangebot der Schule, um sich optimal auf die Lehre vorzubereiten.

Art. 6 Die Eltern

Die Eltern

- sind verantwortlich für die Erstausbildung ihres Kindes.
- nehmen an Elternabenden, Elterninformationen und Gesprächen zum Thema Berufswahl teil.
- unterstützen ihre Kinder beim Erstellen des Bewerbungsdossiers und während dem Bewerbungsprozess.

Art. 7 Die Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen

- arbeiten mit den Jugendlichen an den für die Berufswelt nötigen überfachlichen Kompetenzen.
- führen in ihrer Klasse den Berufswahlunterricht gemäss «Berufswahlfahrplan Buechwis» durch.
- haben den Überblick über den Stand der Schülerinnen und Schüler in der Berufswahl.
- organisieren für Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zusätzliche Unterstützung (Coaching, Berufsberatung).
- geben zu allen Schülerinnen und Schülern Referenzauskunft.
- tauschen sich regelmässig mit den Eltern aus.
- beteiligen sich an der Organisation und Durchführung von Berufswahlanlässen.

Art. 8 Die Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des Berufswahlkonzeptes.

Art. 9 Der Berufswahlcoach

Der Berufswahlcoach

- erstellt und aktualisiert den «Berufswahlfahrplan Buechwis».
- trägt wichtige Termine für die Berufswahl im Schulkalender ein.
- unterstützt und berät die Lehrpersonen bei der Organisation des Berufswahlunterrichts und zu den Unterstützungsangeboten.
- leitet das LIFT-Projekt und führt die Module durch.
- führt mit Schülerinnen und Schülern (gemäss Absprache mit Klassenlehrperson) Einzelcoachings durch.
- begleitet einzelne Jugendliche.
- koordiniert die Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern.
- baut ein Netzwerk von Firmen in der Umgebung auf für Schnupperlehren, Berufsbesichtigungen und Arbeitseinsätze.
- informiert an Elternabenden (Elternanlässen) zum Thema Berufswahl.
- konzipiert und plant Berufswahl-Anlässe für die Schule.
- stellt Unterrichtsmaterial für die Berufswahl zur Verfügung.

Art. 10 Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge

Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge

- begleitet Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen.

- hat bei ISR-Schülerinnen und Schülern und bei IF-Schülerinnen und -Schülern nach Absprache mit der Klassenlehrperson die Fallführung in der Berufswahl.
- hat bei IV-Anmeldungen die Fallführung.

Art. 11 Die Jugendarbeit

Die Jugendarbeit

- bietet einzelnen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für Arbeitseinsätze.
- bietet den Schülerinnen und Schülern Infrastruktur und nach Absprache Unterstützung für Bewerbungsschreiben.
- begleitet einzelne Jugendliche im Rahmen des «Helfersystems Bewerbungs-coaching».

Art. 12 Die Berufsberaterin, der Berufsberater

Die Berufsberaterin, der Berufsberater

- organisiert die Einführungsveranstaltung im BIZ für Schülerinnen und Schüler.
- beteiligt sich am Elternabend Berufswahl.
- organisiert Kurse für interessierte Eltern.
- bietet Einzelberatung für die Jugendlichen und ihre Eltern im BIZ.
- bietet Einzelberatung für die Jugendlichen monatlich im Schulhaus (Schulhaussprechstunde).
- informiert Lehrpersonen mit Einverständnis der Schülerinnen und Schüler schriftlich über die Ergebnisse der Beratungsgespräche.
- informiert auf Wunsch Klassen zu Berufswahlthemen.

Art. 13 Die Gewerbebetriebe

Die Gewerbebetriebe

- bieten Arbeitsplätze für das LIFT-Projekt.
- bieten Arbeitsplätze für Schnupperlehren, Berufsbesichtigungen und Arbeitseinsätze.

III. BERUFSWAHLFAHRPLAN

Art. 14 Der Berufswahlfahrplan

Der Berufswahlfahrplan des BIZ gilt als Vorgabe für die Inhalte und den Ablauf des „Berufswahlfahrplans Buechwis“ (siehe Anhang).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement über Berufskonzept tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 08. Juni 2020.

Von der Schulpflege Fällanden genehmigt am 7. Juli 2025.

Für die Schule Fällanden

Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat

Saskia Zysset
Leiterin Schule und Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Totalrevision	Alle	01.09.2025

Schule Fällanden

Schwerzenbachstrasse 10

8117 Fällanden

www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34

schulverwaltung@schulefaellanden.ch